

# Änderungssatzung

## zur Klarstellung des Inhaltes des § 2 der Satzung der Stadt Oestrich-Winkel zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern des Stadtteils Hallgarten vom 30.10.1992

### Einleitung

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2003 (BGBl. I S. 1250) in Verbindung mit § 5 und § 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVGI I S. 353) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.05.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Oestrich-Winkel, 13.05.2003

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Änderungssatzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 20/03 vom 15.05.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 16.05.2003

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

### Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung, sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit Satz 2 des gleichen Absatzes). Im Geltungsbereich dieser Satzung (siehe § 1) kann die Genehmigung für den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung, sowie auch die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 172 Abs. 3 BauGB versagt werden.

Die Genehmigung darf nur versagt werden wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie

- a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt.
- b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.